URTEIL DES GERICHTSHOFS

12. Februar 2026*

(Verbraucherrecht – Richtlinie 93/13/EWG – Nicht-bindende Wirkung missbräuchlicher Vertragsklauseln – Rechtmässigkeit nationaler Verjährungsvorschriften)

In der Rechtssache E-9/25,

ANTRAG des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen

Peter Plörer

und der

LGT Bank AG

erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident, Bernd Hammermann und Michael Reiertsen (Berichterstatter), Richter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von Peter Plörer (im Folgenden: Kläger), vertreten durch Dr. Alexander Amann, Rechtsanwalt;

- der LGT Bank AG (im Folgenden: Beklagte), vertreten durch Marco Ender, Rechtsanwalt;

* Sprache des Antrags: Deutsch. [Betrifft nur die englische Sprachfassung.]

- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Dr. Claudia Bösch und Hansjörg Lingg, als Bevollmächtigte;

- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Johanne Førde, Daniel Vasbeck und Melpo-Menie Joséphidès, als Bevollmächtigte; und

- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Lorna Armati und Camille Auvret, als Bevollmächtigte,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen des Klägers, vertreten durch Dr. Alexander Amann; der Beklagten, vertreten durch Marco Ender; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Hansjörg Lingg; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Daniel Vasbeck und Johanne Førde; und der Kommission, vertreten durch Lorna Armati, in der mündlichen Verhandlung am 11. November 2025,

folgendes

URTEIL

I EINLEITUNG

1 Der vorliegende Antrag auf Vorabentscheidung betrifft die Auslegung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Die Grundfrage lautet, ob nationale Verjährungsvorschriften, die nicht berücksichtigen, ob der Verbraucher vor dem Beginn oder Ablauf der Verjährungsfrist Kenntnis von seiner Forderung gemäss dieser Richtlinie hatte, dazu führen, dass nationale Rechtsmittel gegen die strittigen missbräuchlichen Vertragsklauseln unwirksam werden und daher gegen das EWR-Recht verstossen.

2 Der Antrag wurde im Rahmen eines Verfahrens zwischen dem Kläger und der Beklagten gestellt, in dem der Kläger die Zahlung von Beträgen begehrt, die von der Beklagten rechtswidrig vorenthalten wurden, sowie Vergütungszinsen auf die Hauptforderung über den gesamten Zeitraum geltend macht.

II RECHTLICHER HINTERGRUND

EWR-Recht

3 Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) lautet auszugsweise:

> *Der EFTA-Gerichtshof erstellt Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens.*

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines EFTA-Staates gestellt, und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem EFTA-Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

4 Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993 L 95, S. 29) (im Folgenden: Klauselrichtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 (ABl. 1994 L 160, S. 1) unter Nummer 7a des Anhangs XIX (Verbraucherschutz) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Der Beschluss trat für Liechtenstein am 1. Mai 1995 gemäss Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 (ABl. 1995 L 86, S. 58) in Kraft.

5 Artikel 3 Absatz 1 der Klauselrichtlinie lautet:

Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

6 Artikel 4 der Klauselrichtlinie lautet:

(1) Die Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel wird unbeschadet des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Art der Güter oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, aller den Vertragsabschluß begleitenden Umstände sowie aller anderen Klauseln desselben Vertrages oder eines anderen Vertrages, von dem die Klausel abhängt, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Mißbräuchlichkeit der Klauseln betrifft weder den Hauptgegenstand des Vertrages noch die Angemessenheit zwischen dem Preis bzw. dem Entgelt und den Dienstleistungen bzw. den Gütern, die die Gegenleistung darstellen, sofern diese Klauseln klar und verständlich abgefaßt sind.

7 Artikel 5 der Klauselrichtlinie lautet:

Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefaßt sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren.

8 Artikel 6 Absatz 1 der Klauselrichtlinie lautet:

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß mißbräuchliche Klauseln in Verträgen, die ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den

Verbraucher unverbindlich sind, und legen die Bedingungen hierfür in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest; sie sehen ferner vor, daß der Vertrag für beide Parteien auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die mißbräuchlichen Klauseln bestehen kann.

9 Artikel 7 Absatz 1 der Klauselrichtlinie lautet:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß im Interesse der Verbraucher und der gewerbetreibenden Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung mißbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schließt, ein Ende gesetzt wird.

10 Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. 2004 L 145, S. 1) (im Folgenden: MiFID I) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 65/2005 vom 29. April 2005 (ABl. 2005 L 239, S. 50) (im Folgenden: Beschluss Nr. 65/2005) unter Nummer 30ca des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das EWR-Abkommen aufgenommen und später durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 114/2007 vom 28. September 2007 (ABl. 2008 L 47, S. 34) (im Folgenden: Beschluss Nr. 114/2007) als Nummer 31ba umnummeriert. Island, Liechtenstein und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die bis 8. Juni 2007 erfüllt wurden. Der Beschluss Nr. 65/2005 trat am 1. August 2007 in Kraft.

11 Artikel 19 MiFID I, der die Überschrift „Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für Kunden“ trägt, lautete auszugsweise:

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass eine Wertpapierfirma bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder gegebenenfalls Nebendienstleistungen für ihre Kunden ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden handelt und insbesondere den Grundsätzen der Absätze 2 bis 8 genügt.

(2) Alle Informationen, einschließlich Marketing-Mitteilungen, die die Wertpapierfirma an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

(3) Kunden und potenziellen Kunden sind in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über

- die Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen,

- Finanzinstrumente und vorgeschlagene Anlagestrategien; dies sollte auch geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken umfassen,

- Ausführungsplätze und

- Kosten und Nebenkosten,

so dass sie nach vernünftigem Ermessen die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, verstehen können und somit auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen können. Diese Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

12 Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. 2006 L 241, S. 26) (im Folgenden: Durchführungsrichtlinie) wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 21/2007 vom 27. April 2007 (ABl. 2007 L 209, S. 38) (im Folgenden: Beschluss Nr. 21/2007) unter Nummer 30cab des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das EWR-Abkommen aufgenommen und später durch Beschluss Nr. 114/2007 als Nummer 31bab umnummeriert. Island und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die bis 18. April 2008 erfüllt wurden. Der Beschluss Nr. 21/2007 trat am 1. Juni 2008 in Kraft.

13 Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie, der die Überschrift „Anreize" trägt, lautet:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Wertpapierfirmen nicht als ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse eines Kunden handelnd gelten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen für den Kunden eine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten oder wenn sie eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung gewähren oder annehmen, es sei denn,

a) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die dem Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird;

b) es handelt sich um eine Gebühr, eine Provision oder eine nicht in Geldform angebotene Zuwendung, die einem Dritten oder einer in seinem

Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

i) Die Existenz, die Art und der Betrag der Gebühr, Provision oder Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden;

ii) die Zahlung der Gebühr oder der Provision oder die Gewährung der nicht in Geldform angebotenen Zuwendung muss darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und darf die Wertpapierfirma nicht dabei behindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln;

c) es handelt sich um Gebühren, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind – wie Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren – und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Firma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Die Mitgliedstaaten gestatten einer Wertpapierfirma für die Zwecke von Buchstabe b Ziffer i, die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und nicht in Geldform angebotene Zuwendungen in zusammengefasster Form offen zu legen, sofern sich die Wertpapierfirma verpflichtet, auf Wunsch des Kunden weitere Einzelheiten offen zu legen und dieser Verpflichtung auch nachkommt.

14 MiFID I wurde durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (im Folgenden: MiFID II) durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2019 vom 29. März 2019 (ABl. 2019 L 279, S. 143) aufgehoben. Island, Liechtenstein und Norwegen teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die bis zum 2. Dezember 2019 erfüllt wurden. Der Beschluss trat am 3. Dezember 2019 in Kraft, findet jedoch für den Rechtsstreit im Ausgangsverfahren keine Anwendung.

Nationales Recht

15 Dem Antrag zufolge wurde die Klauselrichtlinie durch Artikel 8 Absatz 3 des Konsumentenschutzgesetzes in liechtensteinisches Recht umgesetzt.

16 MiFID I und die Durchführungsrichtlinie wurden durch das Bankengesetz, die Bankenverordnung und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB; LR Nr. 210.0) in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Dem vorlegenden Gericht zufolge lauteten die anwendbaren Fassungen der entsprechenden nationalen Gesetze zum massgeblichen Zeitpunkt folgendermassen:

17 Artikel 8h Absätze 2 und 3 des Bankengesetzes lauteten:

> *2) Banken und Wertpapierfirmen dürfen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen (Zuwendungen) nur nach Massgabe der mit Verordnung genannten Bedingungen gewähren oder annehmen.*
>
> *3) Banken oder Wertpapierfirmen haben die Zuwendungen nach Massgabe der Verordnung offen zu legen. Die Offenlegung von Zuwendungen kann in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form, z. B. in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, erfolgen. Banken und Wertpapierfirmen sind verpflichtet, weitere Einzelheiten offen zu legen, sofern dies vom Kunden verlangt wird.*

18 Anhang 7.1 Kapitel III Absätze 1 und 5 der Bankenverordnung lauteten:

> *1) Das Gewähren oder Annehmen von Gebühren oder Provisionen oder nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen („Zuwendungen“) im Sinne von Art. 8h des Bankengesetzes ist zulässig, wenn:*
>
> > *a) es sich um Gebühren handelt, welche die Erbringung der Dienstleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind, wie namentlich Depotgebühren, Kommissionen für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren, die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Bank oder Wertpapierfirma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln; oder*
> >
> > *b) es sich um eine Zuwendung handelt, die dem Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person oder von einer dieser Personen gezahlt bzw. gewährt wird; oder*
> >
> > *c) es sich um eine Zuwendung von Dritten oder an Dritte bzw. von oder an eine in deren Auftrag handelnden Person, die nicht von Bst. b erfasst sind, handelt, sofern:*
> >
> > > *aa) die Existenz, die Art und der Betrag der Zuwendung oder – wenn der Betrag nicht feststellbar ist – die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages dem Kunden vor Erbringung der*

Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, verständlicher und zutreffender Weise unmissverständlich offen gelegt wird; und

bb) die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und die Bank oder Wertpapierfirma nicht daran hindert, pflichtgemäss im besten Interesse des Kunden zu handeln.

5) Die Offenlegung gemäss Abs. 1 Bst. c Unterbst. aa kann nach Massgabe von Art. 8h des Bankengesetzes auch in zusammengefasster und inhaltlich allgemeiner Form erfolgen.

19 § 1009 ABGB lautete:

Der Gewalthaber ist verpflichtet, das Geschäft seinem Versprechen und der erhaltenen Vollmacht gemäss, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus dem Geschäfte entspringenden Nutzen dem Machtgeber zu überlassen. Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hat, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes notwendig verbunden oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäss sind. Überschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen.

20 § 1009a ABGB lautete:

1) Handelt es sich beim Gewalthaber um eine Bank, eine Wertpapierfirma oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, so darf er ausser bei unabhängiger Anlageberatung und Portfolioverwaltung davon ausgehen, dass der Machtgeber ihm gegenüber auf die Herausgabe allfälliger von Dritten empfangener oder noch zu empfangender Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotener Zuwendungen (Zuwendungen) sowie auf die Geltendmachung zivilrechtlicher Ersatzansprüche in Bezug auf diese Zuwendungen verzichtet hat, sofern:

a) der Gewalthaber vor der Geschäftsbesorgung seinen Offenlegungspflichten korrekt nachgekommen ist; und

b) der Machtgeber nach erfolgter Offenlegung das Geschäft ausführen lässt.

2) Der Gewalthaber ist verpflichtet, den Machtgeber auf die Rechtsfolgen nach Abs. 1, z. B. in den Allgemeinen oder anderen vorformulierten Geschäftsbedingungen, hinzuweisen.

3) Kleinere nicht-monetäre Vorteile, welche die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank, Wertpapierfirma oder

Vermögensverwaltungsgesellschaft, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, dürfen vom Gewalthaber jedenfalls einbehalten werden, sofern sie gegenüber dem Kunden unmissverständlich offengelegt wurden.

21 § 1444 ABGB lautete:

In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vorteile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

22 § 1478 ABGB lautete:

Insofern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der blosse Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch 30 Jahre hinlänglich.

23 § 1479 ABGB lautete:

Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreissigjährigen Nichtgebrauch oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

24 § 1480 ABGB lautete:

Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträge, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitalstilgung vereinbarten Annuitäten erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von 30 Jahren verjährt.

25 § 1489 ABGB lautete:

Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen dem Beschädigten bekannt wurde, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers oder Ersatzpflichtigen nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einem Verbrechen entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach 30 Jahren.

26 § 1497 ABGB lautete:

Die Ersitzung sowohl, als die Verjährung wird unterbrochen, wenn derjenige, welcher sich auf dieselbe berufen will, vor dem Verlaufe der Verjährungszeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des andern anerkannt hat oder wenn er von dem Berechtigten belangt und die Klage gehörig fortgesetzt

wird. Wird aber die Klage durch einen rechtskräftigen Spruch für unstatthaft erklärt, so ist die Verjährung für ununterbrochen zu halten.

III SACHVERHALT UND VERFAHREN

27 Bei der Beklagten handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, die über eine liechtensteinische Bankenkonzession verfügt und u. a. Wertpapierleistungen anbietet. Der Kläger war von 22. September 2004 bis 31. Januar 2012 Kunde der Beklagten.

28 Der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien des Ausgangsrechtsstreits lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten zugrunde, die am 1. September 2004 in Kraft getreten waren. Punkt 15 derselben lautete:

> *15. Spezielle Vergütungen*
>
> *Die Bank behält sich grundsätzlich vor, Dritten eine Retrozession auf den dem Kunden belasteten Kommissionen und Gebühren zu gewähren sowie Vergütungen an Dritte basierend auf der Höhe der verwalteten Vermögenswerte zu leisten. Die Offenlegung solcher Zahlungen gegenüber dem Kunden obliegt nicht der Bank, sondern ausschliesslich den jeweiligen Empfängern.*
>
> *Der Kunde akzeptiert, dass allfällige Vergütungen und Entschädigungen wie z. B. Kommissionen, Bestandeszahlungen, welche der Bank durch Dritte ausgerichtet werden, von dieser einbehalten und als zusätzliches Entgelt betrachtet werden dürfen.*

29 Am 19. November 2018 verlangte der Kläger von der Beklagten die Offenlegung und Überlassung potenzieller Retrozessionen, Kommissionen, Anreize und ähnlicher Zuwendungen, die die Beklagte infolge ihrer Geschäftsbeziehung zum Kläger womöglich von Dritten erhalten hatte. Die Beklagte weigerte sich, diese Informationen offenzulegen.

30 Am 8. Februar 2019 begehrte der Kläger in der ersten Stufe einer Stufenklage Auskunft, ob die Beklagte infolge ihrer Geschäftsbeziehung tatsächlich geldwerte Vorteile von Dritten erhalten hatte und wenn ja, in welcher Höhe. Die Klage wurde der Beklagten am 25. Februar 2019 zugestellt.

31 In seinem Urteil vom 4. September 2020 ordnete der Fürstliche Oberste Gerichtshof die Offenlegung der gewünschten Informationen an. Im Zuge der Anordnung der Offenlegung beurteilte der Fürstliche Oberste Gerichtshof Punkt 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten als zu unbestimmt und damit unwirksam.

32 In der nächsten Stufe des Verfahrens beanspruchte der Kläger die Zahlung der von der Beklagten rechtswidrig vorenthaltene Beträge auf der Grundlage der Bestimmungen des ABGB über ungerechtfertigte Bereicherung sowie Vergütungszinsen auf die Hauptsache über den gesamten Zeitraum.

33 Am 23. November 2022 gab das Fürstliche Landgericht dem Antrag des Klägers statt und sprach ihm die Zahlung der Anreize sowie Vergütungszinsen in der Höhe von fünf Prozent auf die Hauptsache zu. Die Beklagte legte beim Fürstlichen Obergericht Berufung ein.

34 In seinem Urteil vom 25. April 2023 bestätigte das Fürstliche Obergericht den Zuspruch des Hauptsachenbetrages, erkannte dem Kläger aber nur für den Zeitraum seit dem 25. Februar 2019 – dem Datum der Zustellung der Klage auf Offenlegung an die Beklagte – fünf Prozent Zinsen zu. Das Fürstliche Obergericht begründete dies damit, dass zwar der gesetzliche Herausgabeanspruch des Klägers gemäss ABGB mit Erhalt der Zuwendungen durch die Beklagte entstanden sei, jedoch gebührten dem Kläger die dafür geschuldeten Zinsen erst ab der Einmahnung der gegenständlichen „Kick-backs". Der Kläger ging beim Fürstlichen Obersten Gerichtshof in Revision.

35 In seinem Urteil vom 1. März 2024 entschied der Fürstliche Oberste Gerichtshof zugunsten des Klägers, dem er Vergütungszinsen über den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung zusprach. Dies begründete der Fürstliche Oberste Gerichtshof zusammengefasst damit, dass der Anspruch des Klägers auf dem ABGB sowie flankierenden bankenrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung von MiFID I in liechtensteinisches Recht beruhe, und dass die Zinszahlungsmodalitäten nicht dazu führen dürften, dass dem Betroffenen eine angemessene Entschädigung für die erlittenen Einbussen vorenthalten werde. Weil der Kläger vor der Offenlegung keine Kenntnis von Art und Ausmass der von der Beklagten bezogenen Zuwendungen haben konnte, würde das Abstellen auf eine Verjährungsfrist von beispielsweise drei, fünf oder zehn Jahren den im EWR-Recht verankerten Effektivitätsgrundsatz verletzen. Da der Herausgabeanspruch nach § 1479 ABGB in 30 Jahren verjähre, sei diese Bestimmung dahin auszulegen, dass auch der Anspruch auf Zinsen daraus entgegen § 1480 ABGB wegen der rechtsgrundlosen Vorenthaltung (ebenso wie der rechtsgrundlos vorenthaltene Herausgabeanspruch) erst in 30 Jahren und nicht schon nach drei Jahren verjähre. In jedem Fall sei, so der Fürstliche Oberste Gerichtshof, aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes § 1480 ABGB nicht anzuwenden, weil damit der berechtigte Anspruch des Klägers nicht mehr gewahrt wäre. Die Beklagte erhob Beschwerde an den Staatsgerichtshof.

36 Mit seinem Urteil vom 2. Dezember 2024 hob der Staatsgerichtshof das Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung zurück. Zusammengefasst begründete der Staatsgerichtshof seine Entscheidung damit, dass sich der Fürstliche Oberste Gerichtshof nicht mit der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) vom 19. Dezember 2019 in *Rust-Hackner*, verbundene Rechtssachen C-355/18, C-356/18 und C-479/18, EU:C:2019:1123, auseinandergesetzt habe, in der der EuGH festgestellt hatte, dass eine nationale Verjährungsfrist von drei Jahren für die Ausübung des Rechts auf Vergütungszinsen auf wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangte Beträge im Einklang mit dem Effektivitätsgrundsatz stehe, sofern dadurch die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers nach EWR-Recht nicht beeinträchtigt werde.

37 Vor diesem Hintergrund legte der Fürstliche Oberste Gerichtshof dem Gerichtshof die folgenden Fragen vor:

> *Frage 1:*
>
> *Sind die Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG, Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83/EG und Art. 186 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG sowie der dazu ausgesprochene Grundsatz, dass diese einer nationalen Regelung, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die der Versicherungsnehmer nach seinem Rücktritt vom Vertrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangt, in drei Jahren verjähren, nicht entgegenstehen, sofern dadurch die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers nicht beeinträchtigt wird, auch in einem solchen Fall anzuwenden, nach dem einem nicht professionellen Kunden eines Wertpapierdienstleisters nach der Unwirksamerklärung einer Klausel nach den Bestimmungen von MiFID I aus den wegen der Unwirksamkeit der Klausel vorenthaltenen Geldbeträgen (Zuwendungen von Dritten wie Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen im Sinn von Art. 26 Bst. b Ziff. i der Durchführungsrichtlinie) Vergütungszinsen zustehen, wobei an Stelle der möglichen Beeinträchtigung des Rücktritts vom Versicherungsvertrag die Beeinträchtigung der Geltendmachung seines Anspruchs auf Herausgabe der Zuwendungen oder eine Beeinträchtigung in anderer Weise tritt, wenn er nicht auch noch Zinsen für einen Zeitraum von bis zu dreissig Jahren bekommt?*
>
> *Für den Fall, dass Frage 1 verneint wird, stellt das vorlegende Gericht die folgende Frage 2:*
>
> *Sind Art. 19 der Richtlinie MiFID I und Art. 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG, allenfalls in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13, unter Bedachtnahme auf den Effektivitätsgrundsatz und den Äquivalenzgrundsatz dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung und der dazu bestehenden gefestigten Rechtsprechung entgegenstehen, nach der Vergütungszinsen, die dem nicht professionellen Kunden nach der Unwirksamerklärung einer Klausel nach den Bestimmungen von MiFID I aus den wegen der Unwirksamkeit der Klausel vorenthaltenen Geldbeträgen (Zuwendungen von Dritten wie Gebühren oder Provisionen im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Nebendienstleistungen im Sinn von Art. 26 Bst. b Ziff. i der Durchführungsrichtlinie) zustehen, ab dem Zeitpunkt der Verjährung unterliegen, zu dem die objektive Möglichkeit, diese einzuklagen, besteht, während subjektive, in der Person des Berechtigten liegende Hindernisse, wie ein Irrtum des Berechtigten oder überhaupt Unkenntnis über den Anspruch, auf den Beginn der Verjährungsfrist keinen Einfluss haben, und dies zu einer faktischen Begrenzung des Anspruchs auf Vergütungszinsen für die entgangene Nutzung der vorenthaltenen Beträge auf die letzten drei Jahre vor Klagseinbringung führt?*

38 Am 14. Oktober 2025 ersuchte der Gerichtshof das vorlegende Gericht gemäss Artikel 95 der Verfahrensordnung um Klarstellung, auf welcher Rechtsgrundlage die

gegenständliche Vertragsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt wurde. In seiner Antwort vom 17. Oktober 2025 hielt das vorlegende Gericht fest:

> *Die Unwirksamkeit von Punkt 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 09/2004 der Beklagten wurde im Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 4. September 2020, 02 CG.2019.58, S. 44, (in einer anderen Senatszusammensetzung) damit begründet, dass sie zu unbestimmt sei – unabhängig davon, ob es sich um eine Verzichtserklärung im Voraus (§ 1444 ABGB) handelte oder ob einfach von einer Änderung im dispositiven Recht in Bezug auf § 1009 ABGB auszugehen war.*
>
> *Ohne im Einzelnen auf Grundsätze des europäischen Rechts einzugehen, folgte der Fürstliche Oberste Gerichtshof letztlich der Argumentation des Klägers, der sich mit seiner Forderung sowohl auf einen Verstoss gegen das Transparenzgebot nach Art. 8 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 und Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) als auch auf das grundsätzliche Verbot von Zuwendungen in Zusammenhang mit Art. 19 Abs. 1 MiFID I und Art. 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG stützte (siehe Antrag auf Vorabentscheidung, Abschnitt 7.2.7).*

39 Für eine ausführlichere Darstellung der Argumente und vorgelegten Antwortvorschläge wird auf die schriftlichen Stellungnahmen verwiesen, die auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht sind. Auf die Vorbringen der Parteien wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

IV ANTWORT DES GERICHTSHOFS

Zulässigkeit

40 Die Beklagte und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein haben der Zulässigkeit des Antrags angezweifelt. Dazu argumentierten sie im Wesentlichen, dass den vorgelegten Fragen der Bezug zum EWR-Recht fehle und sie jedenfalls Angelegenheiten beträfen, die in der ständigen Rechtsprechung bereits geregelt seien.

41 Der Gerichtshof erinnert daran, dass nach Artikel 34 ÜGA jedes Gericht eines EFTA-Staats Fragen hinsichtlich der Auslegung des EWR-Abkommens an den Gerichtshof richten kann, sofern es eine Vorabentscheidung zum Erlass eines Urteils für erforderlich hält. Zweck von Artikel 34 ÜGA ist die Schaffung einer Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten. Er stellt ein Instrument zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des EWR-Rechts und zur Unterstützung der Gerichte der EFTA-Staaten in Rechtssachen, in denen die Anwendung von Bestimmungen des EWR-Rechts erforderlich ist, dar (siehe das Urteil vom 7. Mai 2025 in *TC und AA*, verbundene Rechtssachen E-1/24 und E-7/24, Randnr. 40, und die zitierte Rechtsprechung).

42 Es ist ständige Rechtsprechung, dass für von einem nationalen Gericht vorgelegte Fragen betreffend die Auslegung des EWR-Rechts im Kontext des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens, welche von diesem Gericht zu definieren sind und deren Richtigkeit nicht vom Gerichtshof zu überprüfen ist, eine Vermutung der Entscheidungserheblichkeit besteht. Die Zurückweisung des Ersuchens eines nationalen Gerichts ist dem Gerichtshof mithin nur möglich, wenn die erbetene Auslegung des EWR-Rechts ganz offensichtlich in keiner Beziehung zum Sachverhalt oder dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist, oder wenn der Gerichtshof nicht über die tatsächlichen und rechtlichen Angaben verfügt, die für eine zweckdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (siehe das Urteil in *TC und AA*, verbundene Rechtssachen E-1/24 und E-7/24, oben erwähnt, Randnr. 41, und die zitierte Rechtsprechung).

43 Keine der oben genannten Voraussetzungen für eine Widerlegung der Vermutung der Entscheidungserheblichkeit sind erfüllt. Das vorlegende Gericht hat klargestellt, dass die im Ausgangsrechtsstreit strittige Vertragsklausel für unwirksam erklärt wurde, weil sie gegen nationales Recht zur Umsetzung von Artikel 3 bis 5 der Klauselrichtlinie sowie von Artikel 19 Absatz 1 MiFID I und von Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie verstiess. Daher erachtet das vorlegende Gericht die Auslegung der aus dem EWR-Recht abgeleiteten Grundsätze der Effektivität und Äquivalenz als massgeblich für die Anwendung des nationalen Rechts.

44 Hinsichtlich der Behauptung, dass die Fragen des vorlegenden Gerichts bereits in der Rechtsprechung des Gerichtshofs beantwortet wurden, erinnert der Gerichtshof daran, dass es den innerstaatlichen Gerichten selbst bei Vorliegen von Rechtsprechung zu der betreffenden Rechtsfrage unbenommen bleibt, den Gerichtshof damit zu befassen, wenn sie es für angebracht halten, ohne dass der Umstand, dass die Bestimmungen, um deren Auslegung ersucht wird, bereits vom Gerichtshof ausgelegt worden sind, einer neuerlichen Entscheidung des Gerichtshofs entgegenstünde und zur Unzulässigkeit der Vorlagefragen führte (vgl. das Urteil vom 2. Februar 2023 in *Towarzystwo Ubezpieczeń Ż (Contrats types d'assurance trompeurs)*, C-208/21, EU:C:2023:64, Randnr. 40, und die zitierte Rechtsprechung).

45 In Anbetracht dieser Ausführungen ist die Vorlage zulässig.

Vorlagefragen

46 Mit seiner ersten Frage ersucht das vorlegende Gericht im Wesentlichen um Klärung, ob die Feststellungen des EuGH im Urteil in *Rust-Hackner*, verbundene Rechtssachen C-355/18, C-356/18 und C-479/18, oben erwähnt, auf Umstände wie jene des Ausgangsrechtsstreits anwendbar sind. In der zweiten Frage des vorlegenden Gerichts geht es darum, ob Artikel 19 MiFID I und Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Klauselrichtlinie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Forderung fällig ist, unabhängig davon, ob dies dazu führen kann, dass eine Forderung

verjährt, bevor sie dem Gläubiger bekannt wird. Der Gerichtshof erachtet es als angemessen, diese Fragen gemeinsam zu beantworten.

47 Vorab stellte die Kommission in der mündlichen Verhandlung in Frage, ob der Forderung, die Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits ist, EWR-Recht zugrunde liege. MiFID I und die Durchführungsrichtlinie sähen bei Verstössen keinerlei Rechtsfolgen vor, während MiFID II Kunden das ausdrückliche Recht einräume, die Zahlung rechtswidriger „Kick-backs“ zu fordern, diese jedoch auf den Ausgangsrechtsstreit nicht anwendbar sei. Daher argumentierte die Kommission, dass möglicherweise der Kläger allein durch die Unwirksamkeitserklärung der Vertragsklausel nicht automatisch aufgrund EWR-Rechts einen Anspruch auf die von Dritten gezahlten Zuwendungen habe.

48 Der Gerichtshof erinnert daran, dass Verfahren gemäss Artikel 34 ÜGA auf einer klaren Aufgabentrennung zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof beruhen. Jede Bewertung des Sachverhalts in der Rechtssache ist Aufgabe des nationalen Gerichts, das die Verantwortung für die anschliessende Gerichtsentscheidung übernehmen muss, und dem es obliegt, die Bestimmungen des massgeblichen nationalen Rechts auszulegen und letztlich ihre Vereinbarkeit mit dem EWR-Recht zu beurteilen (siehe das Urteil vom 20. November 2024 in *Bygg & Industri Norge*, E-2/24, Randnr. 31, und die zitierte Rechtsprechung).

49 Dem Antrag zufolge hat das nationale Gericht abschliessend festgestellt, dass aus der Unwirksamkeitserklärung der Vertragsklausel folgt, dass der Kläger einen Anspruch auf die von einem Dritten gezahlten und von der Beklagten rechtswidrig vorenthaltene Zuwendungen hat. Entsprechend hat der Gerichtshof weder zu entscheiden, ob die gegenständliche Vertragsklausel tatsächlich missbräuchlich im Sinne der Klauselrichtlinie war, noch die genauen Folgen einer solchen Feststellung für die Vertragsbeziehung der Parteien im Ausgangsrechtsstreit zu klären. Der vorliegende Antrag auf Vorabentscheidung beschränkt sich somit auf die Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Verjährungsvorschriften betreffend Zinsforderungen mit dem EWR-Recht unter Umständen, in denen eine Vertragsklausel durch die Anwendung von nationalem Recht zur Umsetzung der Klauselrichtlinie, von MiFID I und der Durchführungsrichtlinie für unwirksam erklärt wurde.

50 Hinsichtlich des Vorbringens der Beklagten und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dass die Klauselrichtlinie keinesfalls ein Recht auf Zinsen auf die zu erstattende Hauptsache vorsehe, weist der Gerichtshof zudem darauf hin, dass nach Artikel 6 Absatz 1 der Klauselrichtlinie eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel grundsätzlich als von Anfang an als nicht existent anzusehen ist, sodass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkung haben kann. Folglich muss die gerichtliche Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel grundsätzlich dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte, und zwar insbesondere durch Begründung eines Anspruchs auf Rückgewähr der Vorteile, die der Gewerbetreibende aufgrund der missbräuchlichen Klauseln zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat (siehe in diesem Sinne das Urteil vom 23. Mai 2024 in *Gylfason and Others*, verbundene Rechtssachen E-

13/22 und E-1/23, Randnr. 135, und die zitierte Rechtsprechung, und vgl. das Urteil vom 15. Juni 2023 in *Bank M*, C-520/21, EU:C:2023:478, Randnr. 65, und die zitierte Rechtsprechung).

51 Unter der Voraussetzung, dass das nationale Gericht feststellt, dass die Wiederherstellung der Lage, in der sich der Kläger ohne diese Klausel befunden hätte, beinhaltet, dass der Kläger einen Anspruch auf die von einem Dritten gezahlten Zuwendungen und die Herstellung der Lage hat, in der er sich befunden hätte, wenn er diese Zuwendungen zu dem Zeitpunkt gefordert hätte, zu dem sie von der Beklagten rechtswidrig vorenthalten wurden, sind Vergütungszinsen auf die Hauptsache über den gesamten Zeitraum der Vorenthaltung erforderlich, um dieses Ergebnis zu erzielen. Das Fehlen einer solchen Kompensationsleistung würde anderenfalls sowohl den Zeitablauf als auch die Geldentwertung ausser Acht lassen und somit sowohl das Recht auf vollständige Wiedergutmachung gemäss Artikel 6 Absatz 1 als auch die beabsichtigte Abschreckungswirkung des Artikel 7 Absatz 1 der Klauselrichtlinie untergraben; wobei letzterer die EWR-Staaten verpflichtet, für das Vorhandensein angemessener und wirksamer Mittel zu sorgen, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in den Verträgen, die er mit Verbrauchern schliesst, ein Ende gesetzt wird.

52 Der Verbraucherschutz hat jedoch keine absolute Geltung, und die Festsetzung angemessener Verjährungsfristen im Interesse der Rechtssicherheit ist mit dem EWR-Recht vereinbar. Die Artikel 6 und 7 der Klauselrichtlinie stehen einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegen, nach der zwar für eine Klage auf Feststellung der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag keine Verjährungsfrist gilt, die aber für die Klage zur Geltendmachung der sich aus dieser Feststellung ergebenden Restitutionswirkung eine Verjährungsfrist vorsieht. In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass diese Frist nicht ungünstiger ausgestaltet ist als die für entsprechende innerstaatliche Klagen geltende (Äquivalenzgrundsatz) und sie die Ausübung der durch das EWR-Recht und insbesondere durch die Klauselrichtlinie verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich macht oder übermässig erschwert (Effektivitätsgrundsatz) (vgl. das Urteil vom 13. März 2025 in *Banco Santander*, C-230/24, EU:C:2025:177, Randnrn. 30 und 31, und die zitierte Rechtsprechung).

53 Nach ständiger Rechtsprechung ist die Frage, ob eine nationale Verfahrensvorschrift die Anwendung des EWR-Rechts unmöglich macht oder übermässig erschwert, unter Berücksichtigung der Stellung dieser Vorschrift im gesamten Verfahren, des Verfahrensablaufs und der Besonderheiten des Verfahrens vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind gegebenenfalls die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtsschutzsystem zugrunde liegen, wie z. B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemässe Ablauf des Verfahrens (siehe das Urteil vom 9. August 2024 in *Låssenteret*, E-11/23, Randnr. 54, und die zitierte Rechtsprechung).

54 Ausserdem hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Pflicht der EWR-Staaten, die Effektivität der Rechte sicherzustellen, die dem Einzelnen aus dem EWR-Recht

erwachsen, insbesondere für die Rechte aus der Klauselrichtlinie, das Erfordernis eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes impliziert, wie es in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie bekräftigt worden und auch in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgehalten ist; dieser Schutz gilt u. a. für die Festlegung der Verfahrensmodalitäten für Klagen, die sich auf solche Rechte stützen (siehe in diesem Sinne das Urteil vom 16. Dezember 2025 in *Silbernagl*, E-5/25, Randnr. 48, und die zitierte Rechtsprechung, und das Urteil vom 18. April 2012 in *Posten Norge*, E-15/10, Randnr. 86, und die zitierte Rechtsprechung; und vgl. das Urteil vom 18. Dezember 2025 in *Soledil*, C-320/24, EU:C:2025:993, Randnr. 29, und die zitierte Rechtsprechung).

55 In dieser Hinsicht ist eine Verjährungsfrist nur dann mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar, wenn sie tatsächlich ausreichend ist, um dem Verbraucher zu ermöglichen, zur Geltendmachung seiner Rechte ein wirksames rechtliches Verfahren vorzubereiten und einzuleiten, und wenn der Verbraucher die Möglichkeit gehabt hat, von seinen Rechten Kenntnis zu nehmen, bevor diese Frist zu laufen beginnt oder abgelaufen ist (vgl. das Urteil vom 8. Mai 2025 in *Abanca Corporación Bancaria*, verbundene Rechtssachen C-6/24 und C-231/24, EU:C:2025:333, Randnr. 32, und die zitierte Rechtsprechung).

56 Der Gerichtshof hält fest, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob Verbraucher die Möglichkeit hatten, Kenntnis von der Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel und den ihnen durch die Klauselrichtlinie verliehenen Rechten zu erlangen, bevor die Verjährungsfrist zu laufen beginnt oder bevor sie abgelaufen ist. Während von Gewerbetreibenden verlangt werden kann, dass sie sich laufend über die rechtlichen Aspekte der Klauseln informieren, die sie aus eigener Initiative in die Verträge einfügen, die sie mit Verbrauchern im Rahmen einer gewöhnlichen gewerbsmässigen Tätigkeit schliessen, kann ein vergleichbares Verhalten von Verbrauchern nicht erwartet werden, da sie Verträge, die solche Klauseln enthalten, nur gelegentlich oder sogar nur ausnahmsweise schliessen (vgl. das Urteil vom 25. Januar 2024 in *Caixabank (Prescription de remboursement des frais hypothécaires)*, verbundene Rechtssachen C-810/21 bis C-813/21, EU:C:2024:81, Randnrn. 52 und 60).

57 Das Urteil in *Rust-Hackner*, verbundene Rechtssachen C-355/18, C-356/18 und C-479/18, oben erwähnt, auf das die Beklagte und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein Bezug genommen haben, betraf das Recht auf Rücktritt von einem Lebensversicherungsvertrag gemäss EWR-Recht, wobei allein die Mitteilung der der Einzelheiten zur Ausübung dieses Rechts durch den Versicherer den Lauf der Rücktrittsfrist in Gang setzte. Unter diesen besonderen Umständen stellte der EuGH fest, dass bei der Beurteilung der Bedürfnisse des Versicherungsnehmers auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen war, da der Versicherungsnehmer andernfalls möglicherweise eine höhere Rendite erlangen oder gar auf die Differenz zwischen der effektiven Rendite des Vertrages und der Höhe der Vergütungszinsen spekulieren könnte (vgl. das Urteil in *Rust-Hackner*, verbundene Rechtssachen C-355/18, C-356/18 und C-479/18, oben erwähnt, Randnr. 120).

58 Wie vom Kläger, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission vorgebracht, spielt jedoch das Motiv der Vermeidung von Finanzspekulation und der Gewährleistung, dass das Kündigungsrecht nicht zur Erlangung einer höheren Rendite oder Spekulation auf die Differenz zwischen vertraglichen Zuwendungen und Vergütungszinsen genutzt wird – was über den Schutzzweck des Rechts hinausginge – in der gegenständlichen Rechtssache keine Rolle, da es hier stattdessen um das Recht des Klägers geht, rechtswidrig vorenthaltene Zuwendungen von Dritten sowie Vergütungszinsen zu fordern, um der Klauselrichtlinie zur Wirkung zu verhelfen. Aus dem Antrag geht – vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht – hervor, dass der Kläger seine Forderung erst einklagen konnte, als die nationalen Gerichte die Beklagte verpflichteten, offenzulegen, ob sie tatsächlich solche Provisionen erhalten hatte. Unter diesen Umständen entfällt das vom EuGH in *Rust-Hackner* erkannte Spekulationsrisiko.

59 In Anbetracht der obigen Ausführungen lautet die Antwort auf die vorgelegten Fragen, dass Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Klauselrichtlinie so auszulegen sind, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die infolge der Unwirksamkeitserklärung einer Vertragsklausel gemäss dieser Richtlinie rechtswidrig vorenthalten wurden, einer Verjährungsfrist unterliegen, die abläuft, bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, Kenntnis von den durch das EWR-Recht verliehenen Rechten zu erlangen und diese auszuüben.

V KOSTEN

60 Da es sich bei diesem Verfahren um einen Teil des bei einem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreites handelt, ist jede Entscheidung über Kosten der Parteien jenes Verfahrens auch Sache jenes Gerichts. Die Auslagen im Zusammenhang mit der Stellungnahme vor dem Gerichtshof sind – mit Ausnahme der Kosten jener Parteien – nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obersten Gerichtshof vorgelegten Fragen folgendes Gutachten:

Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind so auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die infolge der Unwirksamkeitserklärung einer Vertragsklausel gemäss dieser Richtlinie rechtswidrig vorenthalten wurden, einer Verjährungsfrist unterliegen, die abläuft, bevor der Verbraucher die Möglichkeit hatte, Kenntnis von den durch das EWR-Recht verliehenen Rechten zu erlangen und diese auszuüben.

Páll Hreinsson Bernd Hammermann Michael Reiertsen

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 12. Februar 2026.

Ólafur Jóhannes Einarsson
Kanzler

Páll Hreinsson
Präsident